

In § 19 regelt das UStG, dass bei Unternehmern, die an sich steuerbare und steuerpflichtige Umsätze i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ausführen, keine Umsatzsteuer erhoben wird, wenn deren Gesamtumsatz bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Diese Regelung schafft Erleichterungen für den Unternehmer und die Finanzverwaltung.

UMSATZSTEUER

Der Kleinunternehmer im UStG

Von Steuerfachwirt Marcus Günther, Lahstedt

Wer ist Kleinunternehmer?

§ 19 Abs. 1 UStG bringt für so genannte Kleinunternehmer eine **weitgehende Gleichstellung** mit Nichtunternehmern. Der Begriff „Kleinunternehmer“ leitet sich davon ab, dass **ein Teil** der unter diese Sonderregelung fallenden Unternehmer nur in geringem Umfang Umsätze tätigen.

Wer Kleinunternehmer ist, regelt § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Danach wird die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG **geschuldete Umsatzsteuer** von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten **nicht erhoben, wenn** der nach § 19 Abs. 3 UStG maßgebliche **Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer**

- im **vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 €** nicht überstiegen hat, **und**
- im **laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich** nicht übersteigen wird.

Der **Gesamtumsatz** ermittelt sich auf der Grundlage der vereinnahmten Entgelte **abzüglich** der darin enthaltenen Umsätze des Anlagevermögens.

Gesamtumsatz

Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 **abzüglich** folgender Umsätze des UStG:

- Umsätze, die nach mindestens **einer** der Vorschriften
§ 4 Nr. 8 i), § 4 Nr. 9 b) und
§ 4 Nr. 11-28 UStG
steuerfrei sind;
- Umsätze, die nach mindestens **einer** der Vorschriften
§ 4 Nr. 8 a) bis h), § 4 Nr. 9 a) und
§ 4 Nr. 10 UStG
steuerfrei sind, **wenn sie Hilfsumsätze** sind.

Die **Bezeichnung** „Kleinunternehmer“ ist allerdings zum Teil **irreführend**, weil auch Unternehmer, die im Wesentlichen **steuerfreie Umsätze** tätigen, wie z. B. Ärzte oder Versicherungsvertreter unter die Regelung fallen können, selbst wenn deren gesamte Umsätze weit mehr betragen, als die Umsatzgrenzen des § 19 Abs. 1 UStG.

Beispiel

Ein **zytologisches Labor**, welches hauptsächlich Umsätze mit der Diagnostik und Befunderhebung von Gewebeproben i. H. v. jährlich 5 Mio. € erzielt, überlässt einem im selben Gebäude niedergelassenen Allgemeinmediziner Personal und Büroeinrichtung im Zusammenhang mit der Anmeldung und dem Abrechnungswesen und berechnet hierfür jährlich 12.000 €.

Die Umsätze, die mit der **Diagnostik** und **Befunderhebung** von Gewebeproben erzielt werden, sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar, aber gem. § 4 Abs. 16 Buchst. c) UStG steuerfrei. Die **Überlassungsleistungen** sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mangels Steuerbefreiungsvorschrift grundsätzlich steuerpflichtig.

Eine Einordnung als **Hilfsgeschäft** scheidet aus, da diese Leistungen nicht durch das Hauptgeschäft veranlasst sind. Das Labor kann aber gem. § 19 Abs. 1 UStG für diese Umsätze die Kleinunternehmerbesteuerung beanspruchen, da der Gesamtumsatz um die Umsätze der Diagnostik und Befunderhebung gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1 UStG vom Gesamtumsatz zu kürzen ist.

Anders verhält es sich, wenn statt eines Labors ein **Versicherungsunternehmen** derartige Leistungen erbringt.

Die Hauptleistungen der Versicherungsgesellschaft sind grundsätzlich gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und nach § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes der Gesellschaft nach § 19 Abs. 3 UStG sieht § 19 Abs. 3 Nr. 1 UStG keine Kürzung vom Gesamtumsatz vor. Und als Hilfsgeschäfte nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 UStG scheiden sie zweifelsohne auch aus. Demzufolge übersteigt der Gesamtumsatz die Grenze der Kleinunternehmerbesteuerung, sodass für die vereinnahmten 12.000 € Umsatzsteuer i. H. v. 1.656 € abzuführen ist.

Durch die abgewandelte Fallgestaltung wird deutlich, dass durch § 19 Abs. 3 Nr. 2 UStG die **Banken und Versicherer** von der Kleinunternehmerbesteuerung ausgeschlossen werden sollen.

Jahr der Betriebseröffnung

Bei einer Betriebseröffnung kann kein Vorjahresumsatz zu Grunde gelegt werden. In diesen Fällen ist allein auf den **voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres** abzustellen (Abschn. 246 Abs. 4 UStR). Entsprechend der Zweckbestimmung des § 19 Abs. 1 UStG ist hierbei **die Grenze von 17.500 €** und **nicht** die Grenze von 50.000 € **maßgebend** (Abschn. 246 Abs. 4 Satz 2 UStR).

Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem **Teil des Kalenderjahres** ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 UStG).

Beispiel

K, vorher angestellter Kurierfahrer, macht sich am 01.09.2005 mit einem Kurierdienstunternehmen selbstständig. In der Zeit vom 01.09.2005 bis 31.12.2005 vereinnahmt er einen Umsatz von brutto 11.000 €.

Der Jahresumsatz 2005 beträgt 11.000 € / 4 x 12 = 33.000 €. Da es sich um eine Betriebseröffnung handelt, beträgt die maßgebliche Umsatzgrenze 17.500 €, die K in 2005 überschreitet. Er unterliegt somit ab Betriebseröffnung der Regelbesteuerung.

Entsprechend der Systematik des UStG zur Gesamtheit des Unternehmens, sind die **Prüfungen** hinsichtlich des § 19 Abs. 1 UStG für sämtliche, u. U. bereits bestehenden Betriebe vorzunehmen.

Beispiel

E erstellt seit 3 Jahren nebenberuflich Gartenwindmühlen. In 2004 und 2005 erzielt er einen Jahresumsatz von brutto 16.000 €. Aufgrund hoher Nachfrage hat er sich darüber hinaus entschlossen, zwei ungenutzte Zimmer in seinem Haus zu Fremdenzimmer umzubauen, um diese ab Januar 2005 an Wochenendausflügler zu vermieten. E rechnet anhand von Vergleichszahlen der Nachbarschaft mit jährlichen Mieteinnahmen in Höhe von 3.000 €.

E ist bereits mit der Herstellung der Gartenwindmühlen Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG. Mit der Vermietung von Fremdenzimmern liegt eine Erweiterung im Rahmen des Unternehmens vor (A 20 Satz 1 UStR). Deshalb ist für 2005 für **beide Tätigkeiten zusammen** zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 UStG noch greifen. Zwar sind bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 19 Abs. 3 UStG Umsätze gem. § 4 Nr. 12 UStG zu kürzen. In diesem Fall liegt aber eine (kurzfristige) Vermietung von Fremdenzimmern vor, die nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG von der Befreiung ausgenommen ist.

In **2005** ist E weiterhin Kleinunternehmer gem. § 19 Abs. 1 UStG, da der Umsatz des vorangegangenen Jahres (2004: 13.793 € zzgl. 2.207 € enthaltene USt = 16.000 €) nicht mehr als 17.500 € beträgt, und im laufenden Jahr (2005: 13.793 € + 2.586 € = 16.379 € zzgl. 2.621 € = 19.000 €) auch nicht mehr als 50.000 € überschreiten wird. Ab dem Jahr **2006** aber, würde die Kleinunternehmerregelung (bei gleichbleibenden bzw. erwarteten Umsätzen) nicht mehr greifen, da der Vorjahresumsatz (2005 = 19.000 €) die maßgebliche Grenze von 17.500 € überschreitet.

Merke

Zum Unternehmen gehören **sämtliche Betriebe oder berufliche Tätigkeiten desselben Unternehmers** (Abschn. 20 UStR). Deshalb hat die Berechnung des Gesamtumsatzes im Sinne von § 19 Abs. 3 UStG **einheitlich** zu erfolgen.

Bei der Grenze von 50.000 € kommt es darauf an, ob der Unternehmer diese Bemessungsgröße **voraussichtlich** nicht überschreiten wird. Maßgebend ist hierbei die **zu Beginn eines Jahres vorzunehmende Beurteilung** der Verhältnisse für das laufende Kalenderjahr.

Diese **gilt auch**, wie in dem obigen Beispiel, wenn der Unternehmer in **diesem Jahr** sein Unternehmen erweitert. Ist danach ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich der Steuer von nicht mehr als 50.000 € zu erwarten, ist dieser Betrag **auch dann maßgebend**, wenn der tatsächliche Umsatz zuzüglich der Steuer

im Laufe des Kalenderjahres die Grenze von 50.000 € überschreitet.

Der Unternehmer hat dem **Finanzamt** auf Verlangen die Verhältnisse darzulegen, aus denen sich ergibt, wie hoch der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich sein wird (Abschn. 246 Abs. 3 UStR).

Beispiel

A hat sich am 02.01.2004 mit einem Teeladen selbstständig gemacht. Ihr Gesamtumsatz in 2004 betrug brutto 16.000 €. Ab dem 02.01.2005 hat sie zusätzlich einen Online-Shop im Internet installiert, um die Produkte auch überregional anbieten zu können. Darüber hinaus hat sie durch Umbaumaßnahmen eine Teestube eingerichtet. A rechnet aufgrund dieser Maßnahme in 2005 mit zusätzlichen Einnahmen von monatlich 3.000 €.

A ist in **2004** unzweifelhaft Kleinunternehmer i. S. von § 19 Abs. 1 UStG und musste somit die USt i. H. v. 981 € (7 % USt gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG) nicht an das Finanzamt abführen. In **2005** beträgt der jährliche Umsatz 16.000 € aus dem Laden und 36.000 € (brutto!) aus dem Internet-Shop/Teestube, also 52.000 €. Ab dem Jahr 2005 unterliegt A somit der Regelbesteuerung. Hierbei ist zu beachten, dass die Umsätze aus der Teestube gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 9 Sätze 4,5 UStG dem allgemeinen Steuersatz unterliegen.

Merke

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 UStG müssen **beide Umsatzkriterien** unterschritten sein, andernfalls erfolgt der zwanghafte Übergang zur Regelbesteuerung.

Option zur Regelbesteuerung

Nach § 19 Abs. 2 UStG hat der Unternehmer die Möglichkeit, auf die **Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG zu verzichten (Option)** und somit den allgemeinen Bestimmungsvorschriften des UStG zu unterliegen. Diese Erklärung, die bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung gegenüber dem Finanzamt abzugeben ist, bindet den Unternehmer **für mindestens 5 Kalenderjahre**. Die Frist beginnt mit

dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Erklärung gilt.

Exkurs

Unanfechtbar ist eine Steuerfestsetzung, wenn die formelle (nicht materielle) Bestandskraft eingetreten ist. Diese liegt vor, wenn ein Verwaltungsakt nicht oder nicht mehr mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann. Unanfechtbarkeit bedeutet **nicht Unabänderbarkeit**. Dementsprechend können auch Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung unanfechtbar sein (Vor §§ 172 bis 177 AEO).

Die Form der Erklärung ist im UStG selbst nicht geregelt. Es reicht **jede einseitige Willenserklärung gegenüber dem Finanzamt**, aus der dieses eindeutig erkennen kann, dass der Unternehmer auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Dieses kann z. B. dadurch erfolgen, dass der Unternehmer in der Voranmeldung bzw. in der Jahreserklärung die Steuer nach den allgemeinen Vorschriften berechnet (Abschn. 247 Abs. 1 Nr. 2 UStR).

Der Verzicht nach § 19 Abs. 2 UStG **setzt nicht voraus**, dass der Unternehmer in dem Kalenderjahr, für das er den Verzicht erklären will, auch tatsächlich Umsätze erzielt. Vorsteuerbeträge, die in diesem Jahr angefallen sind, kann er daher geltend machen.

Beispiel

K ist selbstständiger Kfz-Meister. Aufgrund der guten Geschäfte beabsichtigt er zu expandieren. Aus zivilrechtlichen Gründen kauft seine Ehefrau L im Januar 2005 ein Grundstück im naheliegenden Gewerbegebiet und errichtet eine entsprechende Kfz-Werkstatt, (geplante Fertigstellung Juni 2005), die sie anschließend an K ab dem 01.07.2005 verpachtet. Die Pacht soll monatlich netto 2.000 € betragen.

Im Jahr der Betriebseröffnung ist die Grenze von 17.500 € maßgebend. Der ab Juli 2005 erzielte monatliche Umsatz von netto 2.000 € ist auf einen Jahresumsatz umzurechnen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 UStG). Somit erzielt L einen Jahresumsatz von 27.840 € (brutto). L wäre dennoch **Kleinunternehmer**, da zwar die Grenze

von 17.500 € zunächst überschritten wäre, aber bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes gem. § 19 Abs. 3 UStG scheiden steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 12 UStG aus.

L verzichtet jedoch gem. § 19 Abs. 2 UStG auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG, in dem sie in der Voranmeldung Januar 2005 Vorsteuerbeträge für den Bau der Werkstatt berücksichtigt.

Durch die **Option** nach § 19 Abs. 2 UStG und der damit verbundenen Versteuerung nach den allgemeinen Vorschriften, wird auch eine Option nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 UStG hinsichtlich der ansonsten nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Verpachtungsumsätze erst möglich. Dadurch wird der Liquiditätsvorteil durch den Vorsteuererstattungsanspruch erreicht.

In diesem Beispiel wird deutlich, wo die Vorteile einer Option nach § 19 Abs. 2 UStG liegen. Generell kann man sagen, dass Unternehmer, die größere Investitionen tätigen, aus Liquiditätsgründen die Option prüfen sollten.

Merke

Die **Option nach § 9 UStG** wird bei Kleinunternehmern zum Teil erst durch die Option nach § 19 Abs. 2 UStG zugänglich.

Auch die **Option zur Regelbesteuerung** gilt einheitlich für das gesamte Unternehmen i. S. v. § 2 Satz 2 UStG.

Konsequenzen der Kleinunternehmerbesteuerung

Bei der Besteuerung nach § 19 Abs. 1 UStG ist Folgendes zu beachten:

1) Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

Die **Nichterhebung** findet **keine Anwendung**

- für die bei der Einfuhr von Gegenständen zu erhebende Einfuhrumsatzsteuer gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG,

- in Fällen des Innergemeinschaftlichen Erwerbs gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG,
- bei Fällen der „Umsatzsteuerlager-Regelung“ gem. § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG,
- in Fällen des unberechtigten USt-Ausweises gem. § 14c Abs. 2 UStG,
- für die USt, die vom letzten Abnehmer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts gem. § 25b Abs. 2 UStG geschuldet wird.

2) Folgende **Vorschriften** finden **keine Anwendung**:

- Steuerbefreiung der Innergemeinschaftlichen Lieferungen gem. § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG.
- Verzicht auf bestimmte Steuerbefreiungen gem. § 9 UStG.
- über den gesonderten Steuerausweis in der Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG.

Die Angabe einer USt-Identifikationsnummer in Fällen des § 14a Abs. 1, 3 und 7 UStG ist nicht erforderlich, ein Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG ist nicht zulässig.

- ## 3) § 19 Abs. 1 UStG **gilt nicht** für die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge i. S. v. § 1b UStG. Zu **beachten** ist demnach § 15 Abs. 4a UStG.

Hinweis:

Durch das EURLUmsG vom 09.12.2004 wurde durch die Einfügung des § 13b Abs. 2 **Satz 4** UStG der Kleinunternehmer von der Regelung des § 13b Abs. 2 UStG **ausgenommen**.

Für Kleinunternehmer gelten **vereinfachte Aufzeichnungspflichten**. Anstatt der Aufzeichnungen gem. § 22 Abs. 2 bis 4 UStG ist **Folgendes** aufzuzeichnen (§ 65 UStDV):

- die Werte der erhaltenen Gegenleistungen für die von ihnen ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen;
- die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen. Für ihre Bemessung gilt Nummer 1 entsprechend.

Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 4, 7, 8 und 9 UStG bleiben unberührt.

Merke

Da ein Kleinunternehmer keine USt schuldet, darf er diese auch **nicht in den Rechnungen gesondert ausweisen**. Erfolgt dieser Ausweis dennoch (unberechtigter Steuerausweis), **so schuldet der Unternehmer diesen Betrag** (§ 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 14c Abs. 2 UStG).

Für Kleinunternehmer gelten **vereinfachte Aufzeichnungspflichten**.

Wechsel der Besteuerungsform

Erfolgt ein **Übergang** von der Besteuerungsform des § 19 Abs. 1 UStG zur Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG bzw. nach § 24 UStG (Durchschnittsätze land- und forstwirtschaftliche Betriebe) oder umgekehrt, ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Umsätze weder unverteuert bleiben noch **doppelt erfasst** werden:

Übergang von § 19 Abs. 1 UStG zur Besteuerung nach allgemeinen Vorschriften oder § 24 UStG:

- Für Umsätze, die **vor dem Übergang ausgeführt** werden **gilt § 19 Abs. 1 UStG**, selbst, wenn die Vereinnahmung nach dem Übergang erfolgt. Entsprechend ist die **Vorsteuer** aus Eingangsrechnungen, die vor dem Übergang **ausgeführt worden sind**, nicht abziehbar (Abschn. 191 Abs. 5 Satz 2 UStR),
- Umsätze, die **nach dem Übergang ausgeführt** worden sind, **unterliegen bereits der Regelbesteuerung**. Folglich sind **Vorsteuerbeträge** für Lieferungen und Leistungen, die **nach dem Übergangszeitpunkt ausgeführt** worden sind, abziehbar. Analoges gilt für die Einfuhrumsatzsteuer bzw. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb (Abschn. 191 Abs. 5 Nr. 1 – 4 UStG).

- **Anzahlungen**, die **vor dem Wechsel vereinnahmt** werden, sind im ersten Voranmeldungszeitraum nach dem Wechsel anzumelden (Abschn. 253 Abs. 2 UStR).

Übergang von der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften bzw. § 24 UStG zu § 19 Abs. 1 UStG:

- Umsätze, die **vor dem Übergang ausgeführt** worden sind unterliegen noch der Regelbesteuerung (Abschn. 253 Abs. 6 UStR). Korrespondierend sind Vorsteuerbeträge abziehbar (Abschn. 191 Abs. 6 UStR).

Werden die Entgelte für diese Umsätze **nach dem Übergang vereinnahmt**, kommt es auf die bisherige Besteuerungsform an.

Bei **Besteuerung nach vereinbarten Entgelten** erfolgt die Versteuerung i. S. v. § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG in dem **Voranmeldungszeitraum der Ausführung**.

Bei der **Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten** in dem **Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung** i. S. v. § 13 Abs. 1 Nr. 1b UStG.

- Wurden für Umsätze, die nach dem Übergang ausgeführt werden, bereits Anzahlungen vereinnahmt, ist die abgeführte USt zu erstatten, sofern hierfür keine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung erstellt wurde (Abschn. 253 Abs. 7 UStR),
- In den Fällen der Änderungen für Bemessungsgrundlagen ist Abschn. 253 Abs. 9 UStR zu beachten,
- Im Fall des Übergangs von der Besteuerung nach § 24 UStG gelten die Abschn. 253 Abs. 6 und 7 UStR sinngemäß (Abschn. 253 Abs. 10 UStR).

Beispiel

T ist selbstständig im Bereich des Töpferhandwerks. In 2004 unterlag sie noch der Besteuerung nach § 19 Abs. 1 UStG, hingegen erfolgt ab 2005 die Umsatzbesteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Für einige Töpferarbeiten, die noch zum Weihnachtsgeschäft 2004 ausgeführt wurden, werden die Entgelte in Höhe von

2.500 € erst im Januar 2005 vereinnahmt. Dagegen wurde für eine größere Arbeit, die im Januar 2005 beendet wurde, bereits im Dezember 2004 eine Anzahlung von 800 € vereinnahmt. Im Dezember 2004 hat T einen weiteren Brennofen für 3.480 € angeschafft. Die Lieferung erfolgt im Dezember, die Rechnung ging erst im Januar 2005 ein. T hat für einen Anhänger, der im Januar 2005 ausgeliefert wurde, eine Anzahlung von 1.500 € noch im Dezember 2004 geleistet.

Für die in 2005 **vereinnahmten** 2.500 € (Töpferarbeiten in 2004 ausgeführt) gilt noch § 19 Abs. 1 UStG, sodass keine USt abzuführen ist. Dies gilt selbst dann, wenn T auch im Jahr 2005 ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuert (A 253 Abs. 1 UStR). Die **Anzahlung** von 800 € brutto = 110 € USt (16/116) ist in dem Voranmeldungszeitraum Januar 2005 (Leistungserbringung) zu erfassen (A 253 Abs. 2 UStR). Hingegen ist die **Vorsteuer** aus der **Anschaffung des Brennofens** in Höhe von 480 € nicht abzugsfähig (Abschn. 191 Abs. 5 Satz 2 UStR). Die **Vorsteuer** i. H. v. 207 € aus der geleisteten **Anzahlung** ist im Voranmeldungszeitraum Januar 2005 abzugsfähig (Abschn. 193 Abs. 2 UStR).

In § 15a Abs. 7 UStG (Berichtigung des Vorsteuerabzugs) wurde erstmals aufgenommen, dass eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a Abs. 1-3 **auch beim Übergang** von der allgemeinen Besteuerung zur Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG und umgekehrt und beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittsatzbesteuerung nach den §§ 23, 23a oder 24 UStG und umgekehrt gegeben ist.

Sonstiges

Die **Finanzministerkonferenz** hat sich bekanntlich darauf geeinigt, dass das Formular zur „Einnahmenüberschussrechnung“ – **Anlage EÜR** überarbeitet wird und erst für den Veranlagungszeitraum 2005 verwendet wird.

Nach dem BMF-Schreiben vom 10.02.2005 besteht die Verpflichtung der formulargebundenen EÜR erst bei Betriebseinnahmen von **mehr als 17.500 €**. Diese betrifft in erster Linie den „klassischen“ Kleinunternehmer i. S. v. § 19 UStG.

Vereinfachtes Prüfschema

